

An die
Schulleitung der Schule an der alten Feuerwache/09G07

über

Klassenlehrer/in (*Genehmigung nur bis zu drei Tagen*)
(*Beurlaubungen vor und nach den Ferien nur über Schulleitung*)

Beurlaubung vom Schulunterricht

Ich beantrage, meine Tochter / meinen Sohn:

..... Klasse

in der Zeit vom bis = Unterrichtstage
vom Schulunterricht zu befreien.

Begründung: *Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!*

.....
.....
.....
.....
.....

Für Freistellungen aus gesundheitlichen Gründen fügen Sie bitte Nachweise bei.

Ich bestätige, dass ich den durch die Beurlaubung entstehenden Unterrichtsausfall des o. g. Kindes selbst verantworte.

Auf die Folgen einer evtl. Leistungsminderung wurde ich von der Schule ausdrücklich hingewiesen. Ich verpflichte deshalb, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.

.....

.....

* Befürwortend / Ablehnend Kenntnis genommen:

Datum, Klassenlehrer/-in, Datum

* Befürwortend / Ablehnend Kenntnis genommen:

Datum, Schulleiter/-in

* Befürwortend / Ablehnend Kenntnis genommen:

(*Nur bei Auslandsaufenthalten*)

Datum, Schulrat

* Nicht zutreffendes bitte streichen!

Bitte wenden!

SchulG Berlin - § 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Auszug aus der Ausführungsvorschrift über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014.

1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann, b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis, Seite 1 von 8 ... Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.

2 - Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage.

(2) Unterrichtsfreie Tage sind für

a) evangelische Schülerinnen und Schüler:

- 31. Oktober (Reformationstag); - Buß- und Betttag

b) katholische Schülerinnen und Schüler:

- 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn)

- Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis)

- 1. November (Allerheiligen)

c) jüdische Schülerinnen und Schüler:

- Rosch Haschana (Neujahr) – zwei Tage

- Jom Kippur (Versöhnungstag) - ein Tag

- Sukkot (Laubhüttenfest) - zwei Tage

- Schemini Azeret (Schlussfest) - ein Tag

- Pessach (Passahfest) - vier Tage

- Schawuot (Wochenfest) - zwei Tage

d) muslimische Schülerinnen und Schüler:

- erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr)

- erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha).

Die Daten der in Buchstabe c und d genannten beweglichen jüdischen und muslimischen Feiertage werden gesondert durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.